

Rudolf Lion in Hof. Sapper, Der erste Sieger. 1 M.	6302	Diedr. Soltans Verlag in Norden. Christophorus, der Stelzfuß f. d. J. 1901, 50 S.	6303
Carl Marhold in Halle a/S. Jahrbuch für Acetylen und Carbid. Bd. I. Jahrg. 1899. 10 M.	6304	Paul Labor in Dillingen. Kenz, eine schwäbische Philosophin. 1 M 50 S.	6302
G. S. Mittler & Sohn in Berlin. Graf Jork von Wartenburg, Bismarck's äußere Erscheinung in Wort u. Bild. Kartonageband 6 M; Leinwandband 7 M.	6306	G. F. Tiefenbach Separat-Konto in Leipzig. Paulsen, ein Zukunftsweib? 2 M. Herold, Majestät Weib! 2 M.	6309
H. S. Payne Verlag in Leipzig. Kohut, berühmte israel. Männer und Frauen. 2. Heft.	6302	Ernst Wasmuth in Berlin. Hartung, Motive der mittelalterlichen Baukunst in Deutschland. Lieferung 6. 25 M. Cremer u. Wolfenstein, der innere Ausbau. Band III. Lieferung 2. 20 M.	6304
Leonhard Simion in Berlin. Deutscher Universitäts-Kalender f. d. W.-S. 1900/1901. 3 M.	6310		

Nichtamtlicher Teil.

Vom österreichisch-ungarischen Buchhandel.

Die Entwicklung der Existenzbedingungen der Gewerbe von den Zuständen des mittelalterlichen verknöcherten und geradezu fortschrittsfeindlichen Zunftwesens bis zur Gewerbe-freiheit hat sich im wesentlichen im neunzehnten Jahrhundert vollzogen. Und hier geschah diese Entwicklung ziemlich sprunghaft. Zuerst wurden die beschränkenden Bande völlig gesprengt, und seitdem ist die sogenannte Gewerbe-freiheit in Deutschland wie in Oesterreich verschiedentlich, dem Geist der Zeit entsprechend, rückwärts revidiert worden. Vielleicht niemals haben sich Gesetze in so kurzer Zeit so einschneidende, ihrem eigensten Wesen widersprechende Aenderungen gefallen lassen müssen, wie die österreichische und deutsche Gewerbe-ordnungen von 1859, bezw. 1869, die auf dem Boden der Gewerbe-freiheit stehen. Während das deutsche Gesetz von vornherein dem Buchhandel seine Ausnahmestellung nahm — und der Buchhandel schreit im Gegensatz zu anderen Ständen viel zu wenig seine Not aus, als daß die Aussicht bestände, die Gesetzgebung könnte sich jemals wieder um ihn kümmern —, hat der österreichische Buchhandel ungeachtet aller Fährnisse seine bevorzugte Stellung unter den Gewerben zu erhalten gewußt. Ich will hier nicht untersuchen, wie weit hierbei von seiten des Staates die ängstliche Sorge maßgebend gewesen ist, die Regulierung eines Gewerbes in der Hand zu behalten, das, nach den vielen Konfiskationen von Druckschriften in Oesterreich und der ganzen reaktionären Preß-gesetzgebung dieses Landes zu urteilen, dort für ein sehr gefährliches gehalten werden muß. Die Fürsorge für den Buchhandel selbst erscheint wenigstens in einem sonderbaren Lichte, nachdem die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Verbindung mit dem Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler sich veranlaßt gesehen haben, an das Ministerium eine Denkschrift*) zu richten, die sich über die mangelhafte Befolgung der Vorschriften des Preßgesetzes und der Gewerbeordnung bitter beklagt.

Die österreichischen Buchhändler sind völlig in ihrem Rechte, wenn sie die Begünstigungen, die die Landesgesetzgebung ihnen, aus welchem Grunde auch immer, gewährt, auch ausnutzen wollen. Sehen wir uns diese im deutschen Reiche wenig bekannten Verhältnisse einmal etwas näher an.

Der Buchhandel gehört in Oesterreich-Ungarn noch zu den konzessionsbedürftigen Gewerben. § 15 der Gewerbe-ordnung bestimmt, daß als solche betrachtet werden »alle Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Bervielfältigung von litterarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben

*) Denkschrift über die Berechtigung zum Handel mit Preß-erzeugnissen. Wien 1900, Deutsche. 8°. 26 S.

(Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen, einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließ-lich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhand-lungen).« Nach § 23 ist der Antritt eines konzessionierten Gewerbes von einer besonderen gewerbsbehördlichen Be-willigung abhängig, und ferner hat der Bewerber nach Er-füllung der allgemeinen Bedingungen, Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und eine besondere Befähigung für den Buchhandel nachzuweisen. Die persönliche Konzessionierung hat auch die Folge, daß der Tod des Ge-werbetreibenden das Erlöschen der Gewerbeberechtigung zur Folge hat; außerdem kann deren Verlust auch aus anderen Gründen von der Gewerbebehörde und in einzelnen Fällen auch vom Gerichte als Strafe verfügt werden. Für die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises giebt es dann noch eine ganze Reihe von Ministerialverordnungen.

Die Statuten der Buchhändler-Gremien können von dem als Buchhandlungslehrling Zuzulassenden eine bestimmte Vor-bildung verlangen. In der Praxis ist diese Forderung auf den Nachweis der Absolvierung der Unterabteilung einer Mittelschule oder des mit sehr günstigem Erfolge vollendeten Besuches einer Bürgerschule beschränkt. In manchen Fällen, insbesondere wenn das erwähnte Maß der Vorbildung nicht in befriedigender Weise nachgewiesen werden kann, wird noch während der Lehrzeit der Besuch einer Handelsschule zur Be-dingung für den Freispruch des Lehrlings gemacht*).

Die Bestimmungen über die Konzessionsbedürftigkeit sind aber seit einigen Jahrzehnten durchlöchert worden. Die Konzession bestimmt nämlich den Umfang der Berechtigung und, weil auch hier die Verhältnisse stärker sind als der Wortlaut des Gesetzes, werden insbesondere seit Anfang der siebziger Jahre an Papierhändler, Buchbinder und sonstige Gewerbetreibende Konzessionen zum Vertriebe von Artikeln aus einzelnen, mehr oder minder genau bezeichneten Gebieten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, ja selbst nur von einzelnen, mit Namen angeführten Litteraturerzeugnissen ver-liehen.**). Alles Petitionieren gegen diese Teilkonzessionen hat bisher den österreichischen Buchhändlern nichts geholfen, ja, die Ministerialverordnung vom 3. August 1890 hat sogar den »Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, die lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häus-lichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind«, frei-gegeben, und die Preßgesetznovelle vom 9. Juli 1894 hat den Vertrieb inländischer periodischer Druckschriften jedem Gewerbetreibenden gestattet (§ 2). Natürlich mit der in

*) Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Buchhandels. Festschrift anlässlich der 40jährigen Bestandes des Vereins von R. Junker. Wien 1899. 4°. 70 S. S. 49.

**) U. a. D. S. 40.